Kömp, Nicole

Von: Tolzmann, Gudrun

Gesendet: Freitag, 2. Dezember 2016 12:55

An: Gericke, Vivian

Betreff: FW: Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des

Bundeszentralregistergesetzes und anderer registerrechtlicher Vorschriften;

Az: II B 3 - 4240/19 - 61 135/2016

From: Dubiel, Almut (BRAK)

Sent: Friday, December 02, 2016 12:54:58 PM (UTC+01:00) Amsterdam, Berlin, Bern, Rome, Stockholm, Vienna

To: Tolzmann, Gudrun

Subject: Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes und anderer

registerrechtlicher Vorschriften; Az: II B 3 - 4240/19 - 61 135/2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrte Frau Tolzmann,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 07.10.2016 hinsichtlich des Entwurfs eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes und anderer registerrechtlicher Vorschriften möchten wir folgende Anmerkungen machen:

Bei der Durchsicht des Entwurfs des 7. BZRGuaÄndG ist uns aufgefallen, dass eine Eintragung von Verzichten auf Zulassung zu einem freien Beruf in das Zentralregister während eines Rücknahme- oder Widerrufsverfahrens wegen Unzuverlässigkeit, Ungeeignetheit oder Unwürdigkeit gemäß § 10 BZRG erfolgen soll. Diese von den Gesundheitsressorts von Bund und Ländern gestellte Forderung könnte auch für die Rechtsanwaltschaft von Belang sein.

Es stellt sich nur die Frage, ob die Tatbestandsmerkmale der Unzuverlässigkeit, Ungeeignetheit oder Unwürdigkeit, die Anlass für das Rücknahme- oder Widerrufsverfahren sein müssen, in der Praxis der Rechtsanwaltskammern eine entscheidende Rolle spielen; nach unserer Erfahrung ist dies nicht der Fall. Die Hauptquelle, aus denen sich die Widerrufe speisen, stellt bei den Rechtsanwälten der Vermögensverfall dar. Hier kommt es auch bisweilen vor, dass ein Verzicht während der laufenden Widerrufsverfahren erklärt wird. Diesen könnte man nach unserer Auffassung dann aber nicht zur Eintragung bringen, weil die Tatbestandsmerkmale der Unzuverlässigkeit, Ungeeignetheit oder Unwürdigkeit jedenfalls nicht explizit Gründe für das Widerrufsverfahren darstellen.

Daher sollte man das Tatbestandsmerkmal des Vermögensverfalls in diesen Katalog noch zusätzlich aufnehmen, damit auch diese Fälle klar und eindeutig erfasst sind.

Auch hier kann nämlich der Grund für die Neuregelung durchaus für diese Ergänzung herangezogen werden.
Mit freundlichen Grüßen
Rechtsanwalt Christian Dahns
Geschäftsführer
Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9
10179 Berlin
Tel. +49.30.28 49 39 – 0
Fax +49.30.28 49 39 – 11
www.brak.de <http: www.brak.de=""></http:>